

Zweiter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (S/1998/783 und Add.1)²¹⁷.

**Resolution 1201 (1998)
vom 15. Oktober 1998**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1125 (1997) vom 6. August 1997, 1136 (1997) vom 6. November 1997, 1152 (1998) vom 5. Februar 1998, 1155 (1998) vom 16. März 1998, 1159 (1998) vom 27. März 1998 und 1182 (1998) vom 14. Juli 1998,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 21. August 1998²¹⁹ und Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,

betonend, daß die vollständige Umsetzung der Übereinkommen von Bangui²⁰⁴ und des Nationalen Aussöhnungspakts²¹⁰ für den Frieden und die nationale Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik unverzichtbar ist, sowie in Anerkennung der maßgeblichen Fortschritte, die die Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei der Umsetzung der Übereinkommen von Bangui und bei der Einleitung bedeutender politischer und wirtschaftlicher Reformen erzielt hat,

daran erinnernd, wie wichtig die regionale Stabilität ist und daß es gilt, die bisher erzielten Fortschritte zu konsolidieren und insbesondere dem Volk der Zentralafrikanischen Republik behilflich zu sein, den Prozeß der nationalen Aussöhnung zu festigen und bei der Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds behilflich zu sein, das der Abhaltung freier und fairer Wahlen förderlich ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die gemischte unabhängige Wahlkommission für die Organisation und Durchführung der Parlamentswahlen verantwortlich sind,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, daß die Zentralafrikanische Republik und die gemischte unabhängige Wahlkommission einen Durchführungsplan für die Organisation der Parlamentswahlen angenommen haben, sowie mit Genugtuung über die von Gebern gemachten Beitragszusagen zur Unterstützung des Wahlprozesses,

sich dessen bewußt, wie wichtig die Unterstützung ist, die der gemischten unabhängigen Wahlkommission bei der Vorbereitung der Wahlen bereits vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und von der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik gewährt wird,

1. *begrüßt* es, daß die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die gemischte unabhängige Wahlkom-

mission die Abhaltung von Parlamentswahlen am 22. November und am 13. Dezember 1998 bekanntgegeben haben;

2. *beschließt*, daß das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik auch die Unterstützung der Durchführung der Parlamentswahlen beinhaltet, wie in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs vom 21. August 1998²²⁰ beschrieben, und insbesondere

a) den Transport von Wahlmaterialien und -ausrüstung an ausgewählte Orte und an die Subpräfekturen sowie den Transport der Wahlbeobachter der Vereinten Nationen zu den Wahlbüros und zurück;

b) eine begrenzte, aber verlässliche internationale Beobachtung des ersten und zweiten Durchgangs der Parlamentswahlen;

c) die Gewährleistung der Sicherheit der Wahlmaterialien und -ausrüstung während ihres Transports zu den ausgewählten Orten und an diesen Orten sowie die Gewährleistung der Sicherheit der internationalen Wahlbeobachter;

3. *billigt* die in Ziffer 25 des genannten Berichts des Generalsekretärs²²⁰ enthaltene Empfehlung betreffend die Gewährleistung der Sicherheit während des Wahlprozesses, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Stabilität und Sicherheit Banguis sicherzustellen, und im Einklang mit dem in dem Addendum zu dem genannten Bericht enthaltenen Kostenvoranschlag in Verbindung mit dieser Empfehlung;

4. *begrüßt* die Einsetzung eines gemeinsamen Ausschusses der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und der Mission zur Behandlung der Frage der Neustrukturierung der Zentralafrikanischen Streitkräfte und fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik erneut auf, möglichst bald einen Plan für die wirksame Neustrukturierung ihrer Streitkräfte zu beschließen;

5. *begrüßt* die Dislozierung von bis zu 150 Soldaten der Zentralafrikanischen Streitkräfte, die nach den auf die Mission anwendbaren Einsatzrichtlinien tätig sein werden, an die ausgewählten Orte;

6. *fordert* die zentralafrikanischen Behörden *auf*, die erforderliche Hilfe einschließlich der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu gewähren, die es der gemischten unabhängigen Wahlkommission ermöglicht, die Parlamentswahlen angemessen und frei vorzubereiten;

7. *fordert* alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, die ihnen zukommende Verantwortung bei den Parlamentswahlen voll wahrzunehmen und sich an ihnen in einer Weise zu beteiligen, die den demokratischen Prozeß stärkt und zur nationalen Aussöhnung beiträgt;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die für die Organisation freier und fairer Parlamentswahlen er-

²¹⁹ Ebd., Dokumente S/1998/783 und Add.1.

²²⁰ Ebd., Dokument S/1998/783.

forderliche technische, finanzielle und logistische Hilfe zu gewähren;

9. *beschließt*, das Mandat der Mission bis zum 28. Februar 1999 zu verlängern;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm bis zum 20. Dezember 1998 den in seiner Resolution 1182 (1998) angeforderten Bericht über die Durchführung des Mandats der Mission, über die Entwicklungen in der Zentralafrikanischen Republik, über die Fortschritte bei der Erfüllung der Zusagen, die in dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 8. Januar 1998 an den Generalsekretär²⁰⁵ gemacht wurden, sowie über die Umsetzung der Übereinkommen von Bangui²⁰⁴ und des Nationalen Aussöhnungspakts²¹⁰, einschließlich der Zusagen bezüglich der Gewährleistung der wirtschaftlichen Gesundheit des Landes und der Neustrukturierung der Sicherheitskräfte, vorzulegen;

11. *bekundet seine Absicht*, den Einsatz der Mission spätestens am 28. Februar 1999 zu beenden, wobei die Personalverringerung spätestens am 15. Januar 1999 beginnen soll, und ersucht den Generalsekretär, in seinem in Ziffer 10 genannten Bericht auf dieser Grundlage beruhende Empfehlungen vorzulegen;

12. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der Mission für die Anstrengungen, die sie unternommen haben, um den Frieden und die nationale Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik zu fördern;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3935. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN TADSCHIKISTAN UND ENTLANG DER TADSCHIKISCH-AFGHANISCHEN GRENZE

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1993 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 3856. Sitzung am 24. Februar 1998 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1998/113)²²¹".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²²:

"Der Sicherheitsrat hat den nach Ziffer 12 seiner Resolution 1138 (1997) vom 14. November 1997 vorgelegten Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 10. Februar 1998 über die Situation in Tadschikistan²²³ behandelt.

Der Rat bedauert es, daß die Arbeit an der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Ta-

dschikistan²²⁴ und die diesbezüglichen Tätigkeiten der Kommission für die nationale Aussöhnung in den letzten drei Monaten nur sehr schleppend vorangegangen sind. Er begrüßt die Anstrengungen, die die Parteien in jüngster Zeit unternommen haben, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Der Rat fordert sie auf, ihre Anstrengungen zur vollinhaltlichen Umsetzung des Allgemeinen Abkommens, einschließlich des Protokolls über militärische Fragen²²⁵, zu verstärken. Er ermutigt außerdem die Kommission für die nationale Aussöhnung zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen im Hinblick auf die Einleitung eines umfassenden Dialogs zwischen den verschiedenen politischen Kräften, wie in dem Allgemeinen Abkommen vorgesehen.

Der Rat spricht dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und dem Personal der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan seine Anerkennung für ihre Arbeit aus und ermutigt sie, die Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens auch künftig zu unterstützen. Er begrüßt die Ergebnisse der internationalen Geberkonferenz zur Unterstützung des Friedens und der Aussöhnung in Tadschikistan, die vom Generalsekretär am 24. und 25. November 1997 in Wien einberufen wurde²²⁶, und geht davon aus, daß die Konferenz-

²²¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*.

²²² S/PRST/1998/4.

²²³ *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*, Dokument S/1998/113.

²²⁴ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/510, Anlage I.

²²⁵ Ebd., *Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/209, Anlage II.

²²⁶ Ebd., *Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*, Dokument S/1998/113, Ziffer 2.